

## Präambel

Die beiden bundesweiten kirchlichen Netzwerke „Ökumenisches Netzwerk Klimagerechtigkeit“ und der „Ökumenische Prozess Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“ sind zum 1. April 2025 zu „Eine Erde – Das ökumenische Netzwerk“ fusioniert worden, um ihre Arbeit und ihre Wirksamkeit zu bündeln, zu stärken und in der breiten Öffentlichkeit und Politik sichtbar zu machen.

Dieses Netzwerk bietet den Kirchen eine starke ökumenische Plattform für ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, gerechten und friedlichen Entwicklung in Deutschland und darüber hinaus. „Eine Erde“ unterstützt Kirchen bei der spirituellen und theologischen Auseinandersetzung mit den Krisen der Zeit. Es hilft dabei, neue Zugänge zur Bearbeitung der Krisen zu schaffen und an Hoffnungsgeschichten mitzuwirken und diese mitzugestalten. Um eine Umkehr zu einem Leben im Rahmen der planetaren Belastungsgrenzen zu erreichen, können Kirchen und ihre Akteure einen wesentlichen, einzigartigen Beitrag zum kulturellen Lernprozess und gesellschaftlichen Dialog leisten.

Die Aufgaben des Ökumenischen Netzwerkes „Eine Erde“ sind

- die Entwicklung einer zentralen kirchlichen Anlauf- und Servicestelle für die sozial-ökologische Transformation,
- die Stärkung der christlichen Verantwortung für eine global gerechte sozial-ökologische Transformation,
- die sichtbare Positionierung der Kirchen zur sozial-ökologischen Transformation im öffentlichen und politischen Diskurs.

## § 1 Mitglieder

- (1) Alle kirchlichen Organisationen und Einrichtungen, denen die sozial-ökologische Transformation ein Anliegen ist, können dem Netzwerk beitreten. Die Mitglieder müssen sich mit einer der christlichen Kirchen identifizieren können, die Konfession ist dabei unerheblich. Mitglieder können übergeordnete Organisationseinheiten wie Bistümer, Landeskirchen oder Verbände werden, aber auch ihre untergeordneten Einheiten wie Werke, Institute, Arbeitsstellen, Kirchenkreise, Kirchengemeinden etc.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Beirat.
- (3) Mittelfristig soll geprüft werden, ob das Netzwerk für andere Glaubensgemeinschaften geöffnet und als interreligiöses Netzwerk etabliert wird.
- (4) Mit dem Beitritt zum Netzwerk verpflichten sich die Mitglieder, die Aktivitäten des Netzwerkes durch ihre aktive Mitwirkung und / oder finanziell zu unterstützen. Mitglieder sollen sich mit ihren Ideen und Kompetenzen sowie ihren (finanziellen) Ressourcen einbringen, um gemeinsam die Ziele des Netzwerkes umzusetzen und die Reichweite zu erhöhen.

## § 2 Aufgaben des Beirats

### (1) Der Beirat

- entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- legt im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenteam die strategischen Ziele des Netzwerkes fest,
- legt nach Anhörung des Netzwerkes im Einvernehmen mit dem Geschäftsstellenteams die inhaltlichen Schwerpunkte des Netzwerkes fest,
- trägt die Verantwortung für die Finanzierung der Stellen sowie des Sachetats,
- begleitet, unterstützt und berät das Geschäftsstellenteam,
- unterstützt das Geschäftsstellenteam bei der Vorbereitung und Durchführung der Netzwerktreffen und der Geschäftssitzung der Netzwerkmitglieder.
- wählt gemeinsam mit dem Anstellungsträger (BDKJ) die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen des Geschäftsstellenteams aus. Diese Aufgabe kann an eine Untergruppe delegiert werden.

## § 3 Zusammensetzung des Beirats

(2) Der Beirat ist ökumenisch besetzt. Angesichts der Ziele des Netzwerkes und seiner Rolle und Funktion soll die Zusammensetzung des Beirats die kirchenpolitische Landschaft abbilden und die Ökumene repräsentieren.

(3) Der Beirat hat 18 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Beiratsplatz für Anstellungsträger (BDKJ), gleichzeitig Standort Berlin und katholischer Jugendverband,
- 1 Beiratsplatz für den Träger des Standortes Hamburg (Ökumenewerk der Nordkirche, gleichzeitig Vertretung für die evangelischen Missionswerke),
- 1 Beiratsplatz für den Träger des Standortes Wittenberg (Ev. Akademie Sachsen-Anhalt e.V.),
- 1 Beiratsplatz für den Träger des Standortes Köln (Abteilung Schöpfungsverantwortung des Erzbistums Köln),
- 1 Beiratsplatz wird von der „Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der deutschen (Erz-)Diözesen“ (AGU) besetzt,
- 3 Beiratsplätze werden von der „Konferenz Weltkirche“ der Deutschen Bischofskonferenz besetzt, dabei sollen die katholischen Strukturen Bistümer/Diözesen (Diözesanverantwortlicher Weltkirche), Orden und Hilfswerke abgedeckt werden,
- 1 Beiratsplatz wird von der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) besetzt,
- 1 Beiratsplatz wird von der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten (AGU) der Gliedkirchen in der EKD besetzt,
- 1 Beiratsplatz wird aus den Reihen des Kirchlichen Entwicklungsdienstes besetzt
- 1 Beiratsplatz wird vom Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung/Brot für die Welt besetzt,
- 1 Beiratsplatz wird von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) besetzt,

- 1 Beiratsplatz wird aus den Reihen der freikirchlichen Mitglieder besetzt,
  - 4 Beiratsplätze werden auf der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
- (4) Die Beiratsplätze sind personengebundene Mandate.
  - (5) Die entsendenden Organisationen klären die Benennung ihrer mandatierten Personen selbständig. Die Mitglieder der Freikirchen einigen sich untereinander auf ein Verfahren zur Benennung ihres Beiratsplatzes.
  - (6) Sollte für einen vorgesehenen Beiratsplatz keine Person benannt werden, bleibt dieser Platz frei.
  - (7) Es gibt eine Stellvertreterregelung. Die Stellvertreterregelung wird von den beauftragenden Institutionen definiert.
  - (8) Jede Mitgliedsorganisation kann nur einen Beiratsplatz besetzen.
  - (9) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Netzwerkes können nicht Beiratsmitglied sein.

#### § 4 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat tagt mindestens vier Mal jährlich. Die Sitzungen finden online statt.
- (2) Der Beirat wählt eine:n Sprecher:in und eine:n stellvertretende:n Sprecher:in aus den eigenen Reihen.
- (3) Der Beirat kann Zuständigkeiten unter den Beiratsmitgliedern festlegen.
- (4) Das Geschäftsstellenteam lädt in Absprache mit der:die Sprecher:in zu den Beiratssitzungen ein und leitet die Beiratssitzungen.
- (5) Über die Beiratssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist allen Beiratsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen in Schriftform zuzustellen.
- (6) Die Einladung zur Beiratssitzung muss 14 Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (7) In dringenden Fällen können auf Veranlassung des Beiratssprechers/der Beiratssprecherin Beschlüsse des Beirats per Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können mit der absoluten Mehrheit aller Beiratsmitglieder getroffen werden.
- (8) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefällt.
- (9) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Beiratsmitglieder anwesend sind.

#### § 5 Konstituierung des Beirats

- (1) Der Beirat konstituiert sich im April 2025. Die vier frei wählbaren Beiratsplätze bleiben in der konstituierenden Sitzung unbesetzt.

## § 6 Netzwerktreffen der Mitglieder

- (1) Das Netzwerktreffen der Mitglieder ist ein jährliches Angebot für die Netzwerkmitglieder zur Vernetzung und zum Austausch. Auf dem Netzwerktreffen wird über die aktuellen Herausforderungen, Erfahrungen und zukünftige Zielsetzungen von „Eine Erde“ beraten.
- (2) Gäste sind grundsätzlich willkommen.
- (3) Auf dem jährlichen Netzwerktreffen gibt es einen Tagesordnungspunkt „Geschäftssitzung der Netzwerkmitglieder“.

## § 7 Aufgabe der Geschäftssitzung der Netzwerkmitglieder

- (1) In der Geschäftssitzung der Netzwerkmitglieder
  - werden für das Netzwerk notwendige Entscheidungen getroffen,
  - wird der jährliche Bericht des Geschäftsstellenteams entgegengenommen,
  - wird über die Mittelverwendung Rechenschaft abgelegt,
  - wird die Wahl der frei wählbaren Beiratsplätze durchgeführt.

## § 8 Arbeitsweise und Beschlussfassung der Geschäftssitzung der Netzwerkmitglieder

- (1) Die Geschäftssitzung findet einmal im Jahr im Zusammenhang mit dem jährlichen Netzwerktreffen statt.
- (2) Neben der jährlichen Geschäftssitzung im Rahmen des Jahrestreffens ist es möglich, weitere Geschäftssitzungen einzuberufen, sofern 10 % der Mitglieder diese beantragen. Ebenso kann der Beirat Geschäftssitzungen einberufen. Diese Sitzungen finden grundsätzlich online statt.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch das Geschäftsstellenteam einzuladen.
- (4) Die Geschäftssitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünfzehn Mitglieder teilnehmen.
- (5) Versammlungsleitung und Protokollführung liegt beim Geschäftsstellenteam. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung den Mitgliedern in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Übertragung der Stimmen auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (7) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ansonsten gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9 Wahl der frei wählbaren Beiratsplätze

- (1) Die Wahl der frei wählbaren Beiratsplätze geschieht in der Geschäftssitzung des Netzwerks.
- (2) Die Wahlperiode für einen frei wählbaren Beiratsplatz beträgt 3 Jahre.
- (3) Es können nur Mitglieder für einen Beiratsplatz kandidieren.
- (4) Die Geschäftsstelle informiert 6 Wochen vor der Geschäftssitzung über freie Beiratsplätze.
- (5) Wer für einen Beiratsplatz kandidiert, muss bis vier Wochen vor der Geschäftssitzung eine formlose Bewerbung in der Geschäftsstelle des Netzwerks einreichen, aus dem die Motivation hervorgeht. Eingegangene Bewerbungen werden mit der Einladung an die Mitglieder verschickt.
- (6) Jede:r Bewerber:in muss sich in der Geschäftssitzung vorstellen.
- (7) Es können nur Anwesende der Geschäftssitzung gewählt werden.
- (8) Die frei wählbaren Beiratsplätze werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied hat so viel Stimmen wie freie Plätze zu besetzen sind. Kumulieren der Stimmen ist ausgeschlossen. Gewählt sind die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen.

#### § 10 Rolle und Aufgabe des Anstellungsträgers und der Standorte

- (1) Die Rolle und Aufgabe des Anstellungsträgers sowie die Rolle und Aufgabe der Standorte werden in einer gesonderten Rahmenvereinbarung festgelegt. Diese Rahmenvereinbarung wurde zusammen mit der Geschäftsordnung auf der gemeinsamen Sitzung der Trägerkreise des „Ökumenischen Netzwerks Klimagerechtigkeit“ und des „Ökumenischen Prozesses Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“ am 05.03.2025 beschlossen und tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

#### § 11 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann auf Vorschlag des Beirats von den Mitgliedern des Netzwerks in der Geschäftssitzung beschlossen werden.

#### § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde auf der gemeinsamen Sitzung der Trägerkreise des „Ökumenischen Netzwerks Klimagerechtigkeit“ und des „Ökumenischen Prozesses Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“ am 05.03.2025 beschlossen und tritt zum 01.04.2025 in Kraft.